

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Hardthöhlen“
in der Gemarkung Barmen der Stadt Wuppertal[^]
vom 14.06.1966**

Aufgrund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15, 16 Abs. 2 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29.09.1935 (RGBl. I S. 1191), vom 01.12.1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20.01.1938 (RGBl. I S. 36) sowie der §§ 1, 7 Abs. 1 und 5 und des § 17 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 16.09.1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten als Oberste Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Die Hardthöhlen in der Gemarkung Barmen, Stadt Wuppertal, werden mit der über ihnen gelegenen Erdoberfläche in dem in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 1,9771 ha und umfasst in der Gemarkung Barmen, Flur 376 das Flurstück 87/5 und Teile der Flurstücke 21, 36/1, 67/20, 75/20 und 104.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 25.000 und in eine Katasterhandzeichnung 1 : 2.500 rot eingetragen, die bei dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes NRW – Oberste Naturschutzbehörde – in Düsseldorf niedergelegt sind.

Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich:

bei der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in NRW, Düsseldorf,

bei dem Regierungspräsidenten – Höhere Naturschutzbehörde – in Düsseldorf,

bei der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege im Regierungsbezirk Düsseldorf in Düsseldorf,

dem Oberstadtdirektor – Untere Naturschutzbehörde – in Wuppertal

und der Kreisstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Wuppertal.

§ 3

- (1) Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen Maßnahmen, die eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur herbeiführen, nicht vorgenommen werden.

(2) Es ist insbesondere verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land NRW vom 25.06.1962 (GV. NW. S. 373) zu errichten, auch solche, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige nicht bedürfen;
- b) Bodenbestandteile abzubauen, Versteinerungen zu entnehmen, Sprengungen und Grabungen vorzunehmen, Abwässer in die Höhlen zu leiten, Abfälle, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die unterirdischen Gänge, Wasserläufe oder Wasserflächen zu verändern oder zu beschädigen;
- c) die Höhlen ohne Genehmigung der Höheren Naturschutzbehörde zu betreten sowie bei ihrem Besuch andere als elektrische Lampen mitzuführen;
- d) Abfälle wegzuwerfen, zu lagern, Feuer anzumachen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- e) Verunstaltende Einfriedungen, zum Beispiel Schilfmatten, Zäune aus Maschen- und Stacheldraht oder aus sonstigen Feststoffen zu errichten; gestattet sind herkömmliche Einfriedigungen forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke (Forstkulturzäune);
- f) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

Unberührt bleiben die ordnungsgemäße und pflegliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Rahmen des Gesetzes zum Schutze des Waldes vom 31.03.1950 (GV. NW. S. 63) der Waldschutzverordnung vom 28.11.1950 (GV. NW. S. 195) und der weiter ergangenen Durchführungsbestimmungen auf dem über den Hardthöhlen gelegenen Schutzgebiet.

§ 5

In besonderen Fällen kann die Höhere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

§ 6

Auf Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung finden die Strafvorschriften der §§ 21, 22 Reichsnaturschutzgesetz und der §§ 15 und 16 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31.10.1935 Anwendung.

§ 7

Die Verordnung tritt am 01.08.1966 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes Hardthöhlen vom 30.12.1964 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1965 Seite 13) außer Kraft.

Der Regierungspräsident
als Höhere Naturschutzbehörde
Baurichter